

Raumordnungsverfahren für eine Rohrfernleitungsanlage zur Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee („Nordseepipeline“)

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Raumordnungsverfahren

durch

das Regierungspräsidium Kassel,
die Bezirksregierung Detmold und
das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

als zuständige Raumordnungsbehörden

Inhalt

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Raumordnungsverfahren.....	1
1 Vorbemerkungen.....	3
2 Aufbau der Unterlagen für die ROV.....	4
3 Untersuchungsrahmen Kapitel A – Erläuterungsbericht.....	5
3.1 Vorhabensfunktion.....	5
3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Abwasseraufkommens an den Betriebsstandorten / Nullvariante.....	6
3.3 Option einer Rohrfernleitung in die Oberweser	6
3.4 Abwasserbeschaffenheit	6
3.5 Sicherheits- Überwachungs- und Störfallmaßnahmen	6
3.6 Herleitung und Festlegung eines geeigneten Einleitbereichs oder alternativ einer Einleitstelle	7
3.7 Trassierungsgrundsätze	8
4 Vorhabensbestandteil Rohrfernleitung	9
4.1 Untersuchungsrahmen Kapitel B – Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)	9
4.2 Untersuchungsrahmen Kapitel C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung	12
4.3 Untersuchungsrahmen Kapitel D – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ...	16
4.4 Untersuchungsrahmen Kapitel E – Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung.....	16
4.5 Untersuchungsrahmen Kapitel F – Gesamtplanerischer Alternativenvergleich	16
5 Vorhabensbestandteil Einleitung in die Nordsee/ Innenjade	18
5.1 Untersuchungsrahmen Kapitel B – Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)	18
5.2 Untersuchungsrahmen Kapitel C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU).....	19
5.3 Untersuchungsrahmen Kapitel D – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ...	21
5.4 Untersuchungsrahmen Kapitel E – Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung.....	22
6 Informationen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 5 UVPG.....	22
7 Sonstige Hinweise	24

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) legt der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um unter überörtlichen Gesichtspunkten eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens (Raumverträglichkeitsprüfung) zu ermöglichen. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gibt vor, dass für Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG durchgeführt wird. Auch für diese Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Nach § 5 UVP unterrichtet die zuständige Behörde den Vorhabenträger über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit dieser Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.

Mit den nachfolgenden Ausführungen erfolgen diese Festlegungen. Grundlage ist die vom Vorhabenträger erarbeitete „Unterlage zu den Antragskonferenzen in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen“ vom Januar 2014.

Berücksichtigt werden darüber hinaus zusätzliche Anforderungen, die sich aus den Ergebnissen der Ende März und Anfang April 2014 durchgeführten Antragskonferenzen ergeben haben.

Im Rahmen der Antragskonferenzen sind insgesamt 212 Stellungnahmen eingegangen, davon 29 beim Regierungspräsidium Kassel, 63 bei der Bezirksregierung Detmold und 120 beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Standort Oldenburg.

Informationen, die Details zu Regelungen nachfolgender Zulassungsverfahren enthalten, werden hier ebenso wie wertende Stellungnahmen zum Vorhaben nicht wiedergegeben. Diese Informationen sind dem Vorhabenträger mit den Kopien der elektronisch oder per Post eingegangenen Beiträge der beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt worden.

Die förmliche Einleitung der ROV gemäß § 10 ROG hängt maßgeblich ab von der ausschließlich in Niedersachsen seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) zu prüfenden wasserrechtlichen Erlaubnisfähigkeit der Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/ Innenjade. Nur wenn die Erlaubnisfähigkeit zu bejahen ist, hat das im ROV zu prüfende Vorhaben hinreichende Aussicht auf Realisierung. (Die konkrete Zulassung der Einleitung erfolgt hingegen erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren der Rohrfernleitung.) Solange eine wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit nicht festgestellt werden kann, bzw. sie zu verneinen ist, werden die drei ROV nicht eingeleitet.

Im Hinblick auf die im ROV zu leistende Raumverträglichkeitsprüfung, die auch die raumordnerische Beurteilung der Einleitung in die Innenjade umfasst, muss die Feststellung der wasserrechtlichen Erlaubnisfähigkeit aus raumordnerischer Sicht die in Kap. 3.6 und Kap. 5 dargestellten Mindestanforderungen erfüllen. Soweit sich nach erteilter Feststellung der Erlaubnisfähigkeit weitere raumordnerische Anforderungen hinsichtlich der raumordnerischen Bewertung der Einleitung in die Nordsee/ Innenja-

de ergeben, muss dieser Untersuchungsrahmen ggf. entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben werden.

2 Aufbau der Unterlagen für die ROV

Die für die Durchführung der Raumordnungsverfahren zuständigen Raumordnungsbehörden in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen von vier Antragskonferenzen im Zeitraum von Ende März bis Anfang April 2014 zusammen mit dem Vorhabenträger und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen über den Inhalt und den Umfang der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen für die in den drei Bundesländern zu führenden ROV beraten. Grundlage dieser Beratungen war die vom Vorhabenträger erarbeitete o. g. „Unterlage zu den Antragskonferenzen in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen“ einschließlich der dazugehörigen Karten. Diese Unterlage enthält neben einer Vorhabensbeschreibung auch Ausführungen zu den geplanten „Raumordnungsunterlagen“ aus der Sicht des Vorhabenträgers (S. 40 ff).

Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Gliederung der Unterlagen für die ROV in sechs unterschiedliche Kapitel wurde von den Teilnehmern der Antragskonferenzen und den Raumordnungsbehörden akzeptiert. Die folgende Festlegung des Untersuchungsrahmens greift deshalb diese Gliederung auf. Auch die Darlegungen des Vorhabenträgers zu den von ihm vorgesehenen Inhalten der Antragsunterlagen wurden nicht in Frage gestellt. In den Antragskonferenzen selbst sowie in den im Nachgang bei den Raumordnungsbehörden eingereichten Stellungnahmen wurden allerdings einige zusätzliche, vervollständigende Beiträge zum Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen gegeben. Soweit sie aus raumordnerischer Sicht erforderlich sind, ergänzen diese Beiträge wie in den nachfolgenden Kapiteln 3 - 5 dargestellt die in der Unterlage zu den Antragskonferenzen und während der Antragskonferenzen vom Vorhabenträger dargelegten Aussagen zu Inhalten der Antragsunterlagen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Informationen, die für die für die Erstellung und Beibringung der Unterlagen im Sinne des § 5 UVPG zweckdienlich sind, gegeben. Diese Beiträge und Informationen sowie das Ergebnisprotokoll der Antragskonferenzen sind dem Vorhabenträger vollumfänglich zur Verfügung gestellt worden.

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens wird aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen differenziert hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabensbestandteiles „Rohrfernleitung“ einerseits und der Auswirkungen des Vorhabensbestandteiles „Einleitung in die Nordsee/ Innenjade“ andererseits. Dies gilt für die Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU), die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie für die Natura 2000-Vorstudien und die artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung (Kapitel B bis E). Der Erläuterungsbericht (Kapitel A) hingegen soll einheitlich für beide Vorhabensbestandteile erstellt werden.

Mit dem Ziel, den drei Raumordnungsverfahren in den betroffenen Bundesländern einheitliche Antragsunterlagen zugrunde zu legen, erfolgt auch die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die drei Bundesländer einheitlich.

3 Untersuchungsrahmen Kapitel A – Erläuterungsbericht

Das Kapitel A (Erläuterungsbericht) muss die Themen gem. S. 40 der Unterlage zur Antragskonferenz sowie die in Anhang 1 dieser Unterlage (S. 46) aufgeführte Gliederung umfassen. Aus den Antragskonferenzen ergeben sich folgende zusätzliche Anforderungen:

3.1 Vorhabensfunktion

Der Erläuterungsbericht (**Gliederungspunkt 3 – Projektbegründung –**) muss den Bedarf für das Vorhaben im Sinne einer Planungsrechtfertigung umfassend beschreiben und aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben, dem Stand der Technik der Abwasservermeidung sowie den betrieblichen Notwendigkeiten der Salzabwasserentsorgung aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier herleiten. Aus diesem Punkt muss sich die Vorhabensrechtfertigung als Grundlage für die Abwägung mit den dem Vorhaben entgegen stehenden Belangen ergeben. Folgende Darlegungen sind erforderlich:

In der Vorhabensbeschreibung ist deutlich zu machen, welche kurz- mittel- und langfristigen Funktionen die Rohrfernleitung für die Entsorgung sämtlicher Salzabwässer übernehmen soll. Dies schließt Aussagen zur Eignung der Anlage auch für die Entsorgung reduzierter Abwassermengen, z.B. infolge der Schließung einzelner Werkstandorte während der Betriebsphase, ein. Darzulegen ist auch, welches langfristig tragfähige Konzept der Vorhabensträger im Umgang mit den Haldenabwässern verfolgt. Dabei sind auch Aussagen zur beabsichtigten Nutzung der Rohrfernleitung über die angegebene „Lebensdauer“ von 50 Jahren hinaus erforderlich. Hierbei ist darzulegen, ob und wie die Rohrfernleitung nach einer Produktionseinstellung an den Werkstandorten Werra und Neuhoft Ellers zur Sicherstellung einer weiterhin geordneten Entwässerung der Haldenkörper genutzt werden soll bzw. kann, bzw. welche Gründe dagegensprechen. In diesem Zusammenhang sind auch die dann auf die reduzierten Abwassermengen ausgerichteten veränderten betrieblichen Parameter der Rohrfernleitungsanlage (u.U. zeitweiliger Betrieb, Einziehen von Rohren mit geringerem Durchmesser) darzulegen. Ebenfalls zu erläutern sind die beabsichtigten Maßnahmen nach Betriebsende der Leitung (Nachbetriebsphase).

Im Rahmen der Vorhabensbeschreibung ist darzulegen, welche Verbesserungen für das Gewässersystem von Werra und Weser einschließlich des Weserästuars mit einer Realisierung der Nordseepipeline und dem damit verbundenen Ende der Einleitung in die Werra in wasserwirtschaftlicher, gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten sind. In einer vergleichenden Betrachtung sind diese Verbesserungen/Auswirkungen auch im Hinblick auf eine denkbare Oberweserpipeline darzulegen.

Es ist ferner darzulegen, welche Rückbaumaßnahmen nach Ende des Betriebes vorgesehen und gesichert werden bzw. wie und unter welchen Rahmenbedingungen die Rohrleitung für andere Zwecke genutzt werden kann.

3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Abwasseraufkommens an den Betriebsstandorten / Nullvariante

Im Rahmen der Herleitung des Bedarfs für das Vorhaben sind die potentiellen lokalen Entsorgungsmöglichkeiten für die anfallenden Abwässer differenziert nach Produktions- und Haldenabwässer darzulegen. Vermeidungsmaßnahmen wie technische Verfahren zur Eindampfung der Abwässer, Abdeckung bzw. Renaturierung der Halden, oder der Versatz fester Produktionsrückstände sind darzulegen und zu bewerten. Auch Minimierungsmaßnahmen wie der Entzug einzelner Inhaltstoffe z.B. Schwermetalle oder Betriebsstoffe am Produktionsstandort sind zu prüfen und darzustellen. Soweit zu den vorstehenden Maßnahmen Bewertungen Dritter, insbesondere des BMU bzw. Umweltbundesamtes vorliegen, sind diese ebenfalls mit darzustellen. Soweit potentielle lokale Entsorgungsmöglichkeiten nicht genutzt werden sollen, ist dies zu begründen.

Im Sinne einer Nullvariante ist ebenfalls darzustellen, welche Auswirkungen eine Nichtrealisierung des Vorhabens bzw. möglicher Alternativen (Oberweser) nach sich zöge.

3.3 Option einer Rohrfernleitung in die Oberweser

Neben den lokalen Möglichkeiten, ist auch der aktuelle Stand der mit dem beabsichtigten Raumordnungsverfahren zur Oberweserpipeline verfolgten Lösungsoption darzustellen.

3.4 Abwasserbeschaffenheit

Der Vorhabenbeschreibung (Gliederungspunkt 5.1 des Erläuterungsberichtes) ist für den Zeitraum des Betriebes eine vollständige Beschreibung der Beschaffenheit des zur Einleitung in die Nordsee/Innenjade vorgesehenen Abwassers beizufügen, die neben den bereits in der Unterlage zur Antragskonferenz bezeichneten Hauptbestandteilen auch sämtliche Nebenbestandteile auf der Grundlage einer aktuellen Emissionsprognose enthält.

Eine Differenzierung der Angaben nach maximalen Konzentrationen im Abwasserstrom und maximale Jahresfrachten ist ebenso notwendig wie die Angabe der Abwassertemperatur einschließlich ggf. zu erwartender Schwankungsbreiten.

Dem gegenüberzustellen ist die derzeitige Zusammensetzung der Abwässer anhand geeigneter Ergebnisse der Überwachung der bestehenden Einleitung in die Werra und der Versenkung in den Untergrund. Darzustellen sind auch die Maßnahmen, mit denen eine ggf. gegenüber dem Status Quo verringerte Schadstofffracht sichergestellt werden soll.

3.5 Sicherheits- Überwachungs- und Störfallmaßnahmen

Im Rahmen des Erläuterungsberichts (Gliederungspunkt 7) sind die vorgesehenen Sicherheits-, Überwachungs- und Störfallmaßnahmen darzulegen (u.a. kontinuierliche Überwachung der Durchfluss- bzw. Einleitmengen, Leckageerkennungssystem,

Korrosionsschutzmaßnahmen, Funktionalität und Abstände von Absperrvorrichtungen usw.). Verbleibende Risiken und Schadenspotentiale im Rahmen des Betriebes sind sowohl für schutzbedürftige Nutzungen und Naturraumpotentiale an Land, als auch in den von der Einleitung betroffenen Gewässern abzuschätzen und zu beschreiben. Darauf aufbauend sind Aussagen zu den vorgesehenen Notfall-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen darzulegen.

3.6 Herleitung und Festlegung eines geeigneten Einleitbereichs oder alternativ einer Einleitstelle

Im Gliederungspunkt 5.4 des Erläuterungsberichtes bedarf es einer differenzierteren Darlegung der Herleitung und Identifizierung eines geeigneten Einleitbereichs. Insbesondere sind für die geprüften, räumlich konkreten Alternativen die maßgeblichen Kriterien vergleichend gegenüberzustellen und die Gründe für deren Nichtberücksichtigung darzulegen. Dabei sind auch küstenferne Einleitbereiche in der Nordsee sowie Einleitbereiche in den Ästuaren vor allem der Wesermündung zu betrachten. Gründe für die Nichtberücksichtigung einer Ostseelösung sind ebenfalls darzulegen.

Soweit die Herleitung des vorgesehenen Einleitbereiches auf der Grundlage der im Internetauftritt des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser“ veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen erfolgen soll (siehe Unterlage für die Antragskonferenz Kap.2.2 Voruntersuchungen), sind diese zu diesem Zweck auf ihre Aktualität zu überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfungen im Erläuterungsbericht (Kapitel A) zu dokumentieren.

Weiterhin sind die im Rahmen des wasserrechtlichen Feststellungsverfahrens (siehe Vorbemerkung) gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die im Untersuchungsrahmen formulierten Anforderungen im Zusammenhang mit dem seitens des Vorhabenträgers vorgesehenen Einleitbereichs in die Nordsee/Innenjade stehen insofern unter dem Vorbehalt, dass dieser Bereich im Rahmen des vorstehend beschriebenen Alternativenvergleichs als geeignet und raumverträglich hergeleitet werden kann.

Gemäß Unterlage für die Antragskonferenz, S. 19 verbleibt der Bereich der Innenjade zwischen „WRG Tankerlöschbrücke“ im Süden und Einfahrt Hafen Hooksiel im Norden aus Sicht des Vorhabenträgers als geeigneter Einleitbereich. Sollte sich dieser Bereich auch nach der Prüfung alternativer Einleitbereiche bestätigen, kann für die weitere Planung auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in Oldenburg zwischen der Einfahrt Hafen Hooksiel und der seeseitigen Verlängerung der Gemeindegrenze Wilhelmshaven/Wangerland eine Einleitung aus raumordnerischer Sicht ausgeschlossen werden. Der in Frage kommende Einleitbereich kann insofern beschränkt werden auf den Bereich zwischen Verlängerung Gemeindegrenze und WRG Tankerlöschbrücke.

Soweit sich die zu entwickelnde Vorzugstrasse des Vorhabenträgers auf eine konkrete Einleitstelle und nicht nur den vorbezeichneten Einleitbereich beziehen soll, ist die Vorzugstrasse auch in Bezug auf die bevorzugte Einleitstelle in einem gesonderten Alternativenvergleich zu ermitteln und zu beschreiben. Der Vergleich kann dabei vorbehaltlich der Ergebnisse des wasserrechtlichen Feststellungsverfahrens beschränkt

werden auf die fünf Einleitstellen N 1- 3 und M 1 und S 1-2 (siehe Folie 23 zu TOP 2 Antragskonferenz). Missverständlicherweise ist in dieser Frage auf Blatt 27 der Karte 1:50.000 in der Unterlage für die Antragskonferenz nur der 600 m Korridor zu den Einleitstellen N2 und N3 berücksichtigt. Hier bedarf es bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen einer entsprechenden Aufweitung des Trassenkorridors, um darlegen zu können, wie alternative Einleitstellen im definierten Einleitbereich landseitig erreicht werden können.

3.7 Trassierungsgrundsätze

Im Gliederungspunkt 5.3.2 des Erläuterungsberichtes sind folgende Anforderungen, die sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Beteiligten der Antragskonferenzen ergeben, zu beachten:

Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie die Trassenalternativen gefunden wurden, die in dem Antrag dargestellt werden und warum andere Trassen bereits ausgeschlossen wurden. Dieser Arbeitsschritt ist nicht identisch mit der Herleitung der Vorzugstrasse, die in Punkt 4.5 dieses Untersuchungsrahmens angesprochen ist, sondern bezieht sich auf die in den Punkten 2.4.2 und 2.4.3 der Unterlage für die Antragskonferenz dargestellten Arbeitsschritte zur Herleitung möglicher Trassen. Als weitere teilräumliche Alternative, die zusätzliche räumliche Verknüpfungsmöglichkeiten der Trassen untereinander schafft, sollte im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen eine Verbindung zwischen den Trassen A/B und den Trassen C bzw. C/D im Raum Diepholz / Südoldenburg geprüft werden. Soweit eine Trasse mit Aussicht auf Realisierung identifiziert werden kann, wäre diese als fünfte Alternative in den Alternativenvergleich einzustellen.

Sollte eine Parallelführung zur MIDAL-Trasse nicht möglich sein, sind die Gründe für die abweichende Trassenführung in den Unterlagen anzuführen. Eine in weiten Teilabschnitten durchgehaltene Parallelführung von Rohrfernleitungen mit einem ähnlichen Auswirkungsspektrum kann Beeinträchtigungen der Nutz- und Lebensraumfunktionen räumlich bündeln.

Hinsichtlich der Vermeidung der Querung bzw. Zerschneidung von Natura 2000-Gebieten bei der Trassenfindung sind die hierzu angewandten Kriterien in einer Übersicht (Tabellenform) darzustellen. Insbesondere ist dabei herauszustellen, dass die Kriterien einem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechend auf den gesamten Untersuchungsraum Anwendung finden und welche Ausnahmen in begründeten Fällen gemacht werden.

Auch bei der Querung von Waldbereichen durch die Trassierung der Rohrfernleitung sind die angewandten Kriterien zu verdeutlichen, wobei auch hier die erfolgten Ausnahmen zu begründen sind.

Seitens der Träger der Regionalplanung / unteren Landesplanungsbehörden wurden in Niedersachsen die Prüfung folgender teilräumlicher Trassenalternativen angeregt: Im Trasse D ist im Bereich des LK Diepholz südlich der Ortschaft Maasen (Stadt Sulingen (Blatt O17) eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung zu prüfen. Im Trassenverlauf AB ist im LK Ammerland eine Bündelung mit der westlich gelegenen NWO (ÖL -) Leitung zu prüfen.

Im Trasse D ist im Landkreis Schaumburg im Bereich der Stadt Sachsenhagen ein Naturschutzgebiet „Sachsenhäger Aueniederung“ geplant, eine **westliche Umgeh**ung des Bereiches ist zu prüfen. (s. SN LK Schaumburg)

Im Rahmen der Bewertung des Vorhabens im Korridors D ist zu prüfen und darzulegen, inwiefern die Rohrfernleitung eine Funktion im Rahmen der Abwasserentsorgung weiterer niedersächsischer Standorte der Rohstoffgewinnung von K+S übernehmen kann. Zu nennen sind hier insbesondere das Kalibergwerk Siegfried in Giesen (LK Hildesheim), das Kalibergwerk Siegmundshall (Wunstorf) und das Verbundwerk Bergmannsseggen Hugo (Ilten / Sehnde).

In Hessen ist angeregt worden, den Anschluss an die vorhandenen Salzwasserleitung Neuhof-Hattorf im Bereich Schenklengsfeld-Unterweisenborn zu prüfen

Weitere örtliche Trassenverschwenkungen sind auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere Hinweise der von der Planung betroffenen Kommunen, wie durch alternative Trassierungen Konflikte mit entgegenstehenden Nutzungen bzw. Planungen gemindert werden können.

4 Vorhabensbestandteil Rohrfernleitung

4.1 Untersuchungsrahmen Kapitel B – Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)

Gemäß §15 Abs. 2 ROG muss der Vorhabenträger der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vorlegen, die notwendig sind, um unter überörtlichen Gesichtspunkten eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabensbestandteils Rohrfernleitung zu ermöglichen. Da die Prüfung der Raumverträglichkeit auch die vom Vorhabenträger eingeführten Standort- oder Trassenalternativen umfassen muss, ist es notwendig, dass die Verfahrensunterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit auch diese Alternativen in vollem Umfang erfassen.

Das **Kapitel B – Raumverträglichkeitsuntersuchung** - muss die Themen gem. S. 40 der Unterlage zur Antragskonferenz sowie die in Anhang 2 (S. 47) dieser Unterlage aufgeführte Gliederung umfassen.

Die Ausführungen zu **Gliederungspunkt 8 – Raumstrukturelles Fazit und Gegenüberstellung der Trassen** – müssen verdeutlichen, ob und in welchem Ausmaß die beabsichtigte Vorzugstrasse im Vergleich mit den untersuchten Trassenalternativen raumverträglich ist.

Die Bewertungsmaßstäbe der RVU ergeben sich aus den Festlegungen im ROG, in NRW zusätzlich aus dem Landesentwicklungsplan NRW, dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold und dem Regionalplan Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie gemäß § 4 Abs. 1 ROG i.V. mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG aus den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des LEP NRW.

In Niedersachsen sind zurzeit folgende Raumordnungspläne bzw. Planentwürfe relevant: Landes- Raumordnungsprogramm (LROP) 2012, Entwurf Änderung LROP 2014, Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) bzw. Programmentwürfe der Landkreise Friesland, Ammerland, Cloppenburg, Osnabrück, Diepholz, Nienburg, Schaumburg, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Göttingen sowie der Region Hannover. Für die Landkreise Oldenburg und Vechta besteht zurzeit kein rechtswirksames RROP bzw. kein berücksichtigungsfähiger RROP-Entwurf. Dies gilt ebenfalls für die kreisfreien Städte Wilhelmshaven und Oldenburg.

In Hessen ergeben sich die landesspezifischen Maßstäbe aus dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (zuletzt geändert am 10. Juli 2013), dem Regionalplan Nordhessen 2009 sowie als sonstigem Erfordernis der Raumordnung aus dem sich in Aufstellung befindenden Teilregionalplan Energie Nordhessen.

Folgende zusätzliche Anforderungen an die RVU ergeben sich aus den Beiträgen von Beteiligten der Antragskonferenzen:

Im Hinblick auf die von dem Vorhaben betroffenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Raumordnungspläne muss die RVU in jedem Einzelfall die Vereinbarkeit und die zu erwartenden Konflikte mit den festgelegten Nutzungen und Vorrang- oder Vorbehaltsfunktionen sowie den textlichen Zielen und Grundsätzen aufzeigen und Bewertungsvorschläge formulieren.

Dies betrifft insbesondere folgende Belange:

a) Landwirtschaft:

Es ist darzustellen, welche betrieblichen Restriktionen und Bewirtschaftungsschwernisse auf der Grundlage der vorgesehenen maximalen Erdüberdeckung der Leitung von 1 m zu erwarten ist. Die Bodengüte landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Drainagesysteme sollen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden (zur Fischerei siehe Kap. 5.1).

b) Natur und Landschaft/Freiraumfunktionen

Die Flächenkulissen der beiden Vorranggebietskategorien „Torferhalt und Moorentwicklung“ und Biotopverbund gemäß Kap 3.1.1 Ziffer 06 und 3.1.2 Ziffer 02 im LROP Entwurf 2014 bzw. dessen Überarbeitung sind zu berücksichtigen bzw. nach Rechtskraft des LROP zu beachten (siehe www.lrop-online.de).

c) Wasserwirtschaft:

Die Verlegung in Überschwemmungsgebieten bzw. Vorranggebieten Hochwasserschutz ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Betroffenheiten sind darzustellen und im Rahmen der RVU zu bewerten. Aussagen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Beeinträchtigungen von Überschwemmungsgebieten sind zu ergänzen.

d) Rohstoffvorkommen/Rohstoffsicherung:

Wie bereits unter 3. dargelegt, ist im Rahmen der Bewertung des Vorhabens im Korridor D zu prüfen und darzulegen, inwiefern die Rohrfernleitung eine Funktion im Rahmen der Abwasserentsorgung weiterer niedersächsischer Standorte der Rohstoffgewinnung des Vorhabenträgers übernehmen kann. Soweit für diese Standorte Optionen einer alternativen Abwasserentsorgung näher zu prüfen sind,

ist ebenfalls darzulegen, welche Auswirkungen sich dadurch für die Zusammensetzung der Abwässer ergeben. Ggf. wird insofern die Überarbeitung der Emissionsprognose erforderlich.

- e) technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung/raumstrukturelle Standortpotenziale/Bündelung:
Eine Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen wie z.B. Stromleitungen (ELT-), Rohrfernleitungen oder Verkehrswegen ist grundsätzlich anzustreben.
Bei der angestrebten großen Länge an Parallelführung mit bestehenden Leitungen sind im Fall von „Bündelungskonzentrationen“ auch die dadurch möglichen Nachteile in die Bewertung einzubeziehen.
Bei Querungen von bestehenden Infrastrukturtrassen ist darzustellen, welche technischen Maßnahmen Anwendung finden, um nachteilige Auswirkungen auf bestehende Infrastrukturtrassen zu vermeiden bzw. zu verringern.
Im Raum Friesland / Wilhelmshaven ist unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstands- und Kreuzungsbedingungen die technische Machbarkeit einer Führung der geplanten Abwasserrohrleitung im räumlichen Zusammenhang mit anderen bestehenden, geplanten oder zu berücksichtigenden ELT- und Rohrleitungen an folgenden Engstellen zu prüfen und darzustellen: Bockhorn „Baugebiet am Urwald“ / Freizeitbad Bockhorn, Waldgebiet Neuenburger Holz sowie Bereiche südwestlich von Sande und beim Wilhelmshavener Kreuz (BAB 29/B 210).
Für den Raum Wilhelmshaven ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet „hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ gemäß Kap 2.1 Ziffer 09 LROP Niedersachsen einschließlich sich aus dieser Vorrangnutzung ergebender potentieller Leitungsvorhaben darzustellen und zu bewerten. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehene Inanspruchnahme des Geländestreifens am nördlichen Rand des Vorranggebietes.
- f) Altlasten, Altablagerungen
Bei der weiteren Trassierung sind Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen zu berücksichtigen.
- g) Planungen Dritter und sonstige Erfordernisse der Raumordnung
Neben den bestehenden und hinreichend konkreten Entwürfen kommunaler Bauleitplanungen im Untersuchungsraum sind folgende raumbedeutsame Planungen Dritter mit hinreichend verfestigtem Planungsstand bei der Betrachtung des Untersuchungsraumes und der weiteren Trassenplanung zu berücksichtigen:
- Raumordnerischer Vertrag „Hatter Sand“ im Landkreis Oldenburg
 - geplante 380 KV- Leitung Wilhelmshaven – Conneforde
 - geplante 380 KV- Leitung Emden – Conneforde
 - geplante 380 KV- Leitung Ganderkesee - St.Hülfe
 - geplante 380 KV- Leitung Lüstringen - Gütersloh
 - geplante 380 KV- Leitung Wahle-Mecklar
 - HGÜ-Leitung „SuedLink“ Wilster- Grafenrheinfeld Für die von der TenneT TSO GmbH geplante SuedLink (Bundesfachplanung wird z.Z. vorbereitet) sind mögliche Synergien durch gemeinsame Erdverkabelung zu prüfen.
 - geplante Erdgasleitung zwischen Wilhelmshaven und Etzel
 - geplante MET–Leitung (Mitteleuropäische transversale Gasfernleitung).

Zu berücksichtigen sind ferner, soweit bekannt, Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Dritter.

4.2 Untersuchungsrahmen Kapitel C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die im Rahmen des ROV gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist „nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens“ durchzuführen. Die Unterlagen für diese raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung – hier als Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezeichnet – müssen mindestens den Vorgaben in § 6 UVPG entsprechen. Die Unterlagen müssen neben der Umweltverträglichkeitsprüfung für das beabsichtigte Vorhaben (Vorzugstrasse) auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung der vom Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 1 ROG eingeführten Trassen- und Standortalternativen erlauben. Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens muss die Umweltverträglichkeitsuntersuchung Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen für die Vorzugstrasse enthalten.

Das Kapitel C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung - muss die Themen gem. S. 41 bis 44 der Unterlage zur Antragskonferenz sowie die in Anhang 3 (S. 48ff) dieser Unterlage aufgeführte Gliederung umfassen.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung soll auch einen Bewertungsvorschlag für die gemäß § 12 UVPG erforderliche Bewertung des Vorhabens und der geprüften Alternativen im Hinblick auf seine Umweltverträglichkeit enthalten. Die Bewertungsmaßstäbe ergeben sich neben den fachrechtlichen Vorgaben aus den umweltbezogenen Festlegungen des ROG und der oben genannten Raumordnungspläne. Dabei ist der Gesichtspunkt der wirksamen Umweltvorsorge entsprechend der Wertung des Gesetzgebers im § 1 ROG und § 1 UVPG von besonderer Bedeutung.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), Ziffer 0.3, können Auswirkungen auf die Umwelt je nach den Umständen des Einzelfalls

- a) durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden,
- b) Folgen insbesondere der Errichtung oder des bestimmungsgemäßen Betriebes eines Vorhabens sein, ferner Folgen von Betriebsstörungen oder von Stör- oder Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind,
- c) kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- d) ständig oder nur vorübergehend vorhanden sein,
- e) aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein und
- f) positiv oder negativ - das heißt systemfördernd (funktional) oder systembeeinträchtigend (disfunktional) - sein.

Nach der technischen Beschreibung des Vorhabens in der Unterlage zur Antragskonferenz (S. 16) sind vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen (Leckageerkennungssystem, permanente Überwachung der Durchflussmengen und eine wiederkehrende Leitungsprüfung durch unabhängige Sachverständige).

Deshalb ist die Umweltverträglichkeitsuntersuchung auch auf störfallbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Schutzgüter zu erweitern. Da das Transportmedium in Nordrhein-Westfalen als wassergefährdender Stoff eingestuft wird, sind insbesondere mögliche negative störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Wasser zu untersuchen.

Darüber hinaus sind in der UVU folgende Anforderungen zu berücksichtigen, die sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Beteiligten der Antragskonferenzen ergeben:

a) Untersuchungsraum:

Gemäß der Aussage auf S. 41 der Unterlage zur Antragskonferenz (UA) können schutzgutbezogenen Aufweitungen des Untersuchungsraumes erforderlich werden (z.B. zur Berücksichtigung baubedingter Auswirkungen auf die Avifauna oder anlagebedingter Auswirkungen auf das Landschaftsbild).

Soweit neue Trassen entwickelt werden, ergeben sich hieraus auch neue Untersuchungsräume.

b) Allgemein:

Die Darstellung der von der Rohrfernleitungsanlage incl. Nebenanlagen zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemäß Tabelle 2 auf S. 38 der UA ist zu begründen: Es ist im Einzelnen zu erläutern, warum Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP, sei es bau-, anlage-, störfall- oder betriebsbedingt, nicht zu erwarten sind und deswegen auch nicht weiter betrachtet werden sollen.

Hinsichtlich der noch näher zu spezifizierenden Lage und Anzahl der Speicherbecken (Scheitelbecken und Zwischenbecken) sind auch dauerhafte anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter einzustellen.

Wenn es für Abschätzung der Realisierungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich ist, ist für sachliche und räumliche Teilfragen eine großmaßstäbliche (detailliertere) Betrachtung durchzuführen.

c) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Im Hinblick auf die noch näher zu untersuchenden Speicherbecken sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu untersuchen.

d) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Bei der Querung von Gewässern sind baubedingte Auswirkungen auf die biologische Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos zu berücksichtigen.

Neben Naturschutzgebieten, sind weitere gesetzliche Schutzkategorien wie Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile zu berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz von Wallhecken gemäß § 22 NAGBNatSchG wird ebenfalls hingewiesen.

Soweit Wald dauerhaft gerodet wird, ist dies als anlagebedingte Auswirkung zu berücksichtigen.

Daneben können aber auch Biotopie wie z.B. Moore und Waldbiotopie durch das Vorhaben betroffen sein, die sich nicht wieder herstellen lassen. Moore benötigen aufgrund ihrer langsamen Entwicklung große Zeiträume zur Entstehung, die eine Wiederherstellbarkeit ausschließen. Auch Mittel- oder Hochwälder benötigen eine große Zeitspanne für ihre Entwicklung, die ebenso eine Wiederherstellbarkeit im Sinne der Eingriffsregelung ausschließt. Diese Beeinträchtigungen sind als dauerhafte negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

e) Boden:

Die Moorgebiete gemäß der Flächenkulisse „Vorranggebiete für Torferhalt und

Moorentwicklung“ gemäß im LROP Entwurf 2014 bzw. dessen Überarbeitung ist sind zu berücksichtigen (siehe www.LROP-online.de). In Mooregebieten ist eine Entwässerung durch die Leitungstrasse zu vermeiden. Die Problematik ist in der Umweltverträglichkeitsstudie abzuarbeiten.

Auf das Vorkommen von Plaggeneschen (künstliche Auftragsböden) in Niedersachsen sowie auf weitere schützenswerte Böden (siehe digitale Bodenkarte BK 50) wird hingewiesen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf schützenswerte Böden sind i.d.R. als dauerhafte Beeinträchtigungen zu werten.,

f) Wasser:

Bei der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Wasser ist auf vorliegende Bewertungsergebnisse zum ökologischen und chemischen Zustand/Potential von Oberflächengewässern und zum Zustand der Grundwasserkörper gemäß WRRL Bezug zu nehmen. Diese sind für das Land Niedersachsen dem Niedersächsischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser mit Stand 2009 sowie dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015-2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (NLWKN 2014) zu entnehmen.

Sämtliche Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie raumordnerisch festgelegter Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind gemäß Angaben der unteren Wasserbehörden zu berücksichtigen. Sollte eine Querung der Randbereiche von Wasserschutzgebieten Zone II oder I in Einzelfällen unvermeidbar sein, sind spätestens im nachfolgenden Zulassungsverfahren ggf. geeignete **zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen** zu treffen. Die potentiellen Auswirkungen sind anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten zu prüfen.

In Trinkwassereinzugsgebieten muss ferner die hydraulische Situation (An- oder Abstrom) berücksichtigt werden. Bei Lage des Vorhabens im Anstrombereich von Trinkwassergewinnungsgebieten kann eine Ausweitung des vorgesehenen Untersuchungsraums von 600 m erforderlich werden.

Ergänzend zur Darstellung in der Unterlage zur Antragskonferenz ist eine Querung von Wasserschutzgebieten der Zone III ebenso wie eine Querung der Wasserschutzgebietenzone II als Prüfkriterium bei der Ermittlung der Trassenalternativen und auch bei der Schutzgutbetrachtung im Rahmen der UVU zu berücksichtigen. Die Zone III stellt die weitere Schutzzone dar und „soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. So sind z.B. Anlagen zum Lagern von Autowracks und Schrott verboten. Ebenso gelten differenzierte Vorschriften für unbehandeltes oder behandeltes Niederschlagswasser. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden.“(LANUV, im Internet:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/versorger/trinkheilqu.htm>.

Heilquellenschutzgebiete sind im Sinne einer Vermeidung möglicher Gefährdungen zu berücksichtigen.

Den im Regionalplan Nordhessen 2009 festgelegten Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist bei der Planung im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers besonderes Gewicht beizumessen.

Im Sinne des Besorgnisgrundsatzes gemäß § 48 Abs. 2 WHG ist eine Beschreibung der geplanten Sicherheits- und Störfallvorkehrungen erforderlich. Im Zuge des Baus der geplanten Rohrfernleitungsanlage können temporäre

Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese sind in der UVU als baubedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Bei der weiteren Planung sind die Standorte der Grundwassermessstellen des NLWKN zu berücksichtigen.

Die Grundwasservorkommen im Kreis Gütersloh unterliegen einer hohen Schutzbedürftigkeit aufgrund einer weiträumigen geringen Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten. Die hohe Schutzbedürftigkeit ist im Rahmen der Auswirkungsprognose und im Rahmen der Schutzgutuntersuchung zu berücksichtigen.

Der NLWKN hat für Niedersachsen prioritäre Fließgewässer für die Maßnahmenumsetzung gemäß WRRL definiert. Die Anzahl der zu querenden Gewässer mit hoher Priorität ist möglichst gering zu halten. Soweit die Querung im Einzelfall nicht vermeidbar ist, sind die Querungen für den Alternativenvergleich zu dokumentieren.

Der besonderen Boden- und Gewässerdynamik in Überschwemmungsgebieten ist bei der Auswirkungsprognose und der Schutzgutbetrachtung Rechnung zu tragen. Auch die Funktion und der Erhalt der Funktion von Überschwemmungsgebieten muss im Rahmen der UVU berücksichtigt werden.

Auch sind anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu berücksichtigen. So kann z.B. der mit Sand wiederverfüllte Rohrgraben durch seine Drainagewirkung eine Absenkung des Grundwasserstandes in Bereichen mit hohem Grundwasserstand bewirken.

g) Klima/Luft:

Die Scheitel- und Zwischenbecken können, je nach ihrer Dimensionierung, Einfluss auf das Kleinklima nehmen. Bei einer bestimmten Biotopausstattung in der Umgebung der geplanten Scheitel- und Zwischenbecken können Veränderungen des Kleinklimas zu einer vielschichtigen Veränderung der Zusammenhänge von Fauna und Flora innerhalb der Biotope und zwischen den einzelnen vorhandenen Biotopen führen, sodass bestimmte Biotoptypen mit ihrer Artenausstattung gefördert, andere dagegen verdrängt werden. Die kleinklimatischen Veränderungen sind daher im Rahmen der UVU zu berücksichtigen.

Bei einer Beanspruchung von Wald sind mögliche klimatische Auswirkungen, die sich aus dem Verlust von Klimafunktionen des Waldes ergeben können, zu berücksichtigen.

h) Landschaft:

Zerschneidungswirkungen sind zu betrachten: Soweit Waldschneisen im Zuge der Rohrverlegung zu erwarten sind, sind entsprechende Auswirkungen für das Landschaftsbild in die UVU einzustellen. Soweit aufgrund bewegter Topographie die visuellen Wirkungen auch außerhalb des Untersuchungsraumes zu erwarten sind, ist dieser einzelfallbezogen aufzuweiten.

Ferner sind in die Schutzgutbetrachtung die Auswirkungen auf die jeweiligen Kulturlandschaften einzubeziehen. Dabei sind auch mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern als Bestandteile der Ausstattung der Kulturlandschaften zu berücksichtigen.

i) Sonstige Sachgüter:

In Rohstofflagerstätten sind nicht reproduzierbare oder nicht vermehrbare Ressourcen vorhanden, die daher einen besonders verantwortungsvollen

Umgang erfordern. Eine Querung von bisher nicht oder nur in Teilen abgebauten Rohstofflagerstätten ist bei der Trassierung der geplanten Rohrfernleitung zu vermeiden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und sollen auch im Rahmen der Schutzgutbetrachtung der UVU berücksichtigt werden.

4.3 Untersuchungsrahmen Kapitel D – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Das Kapitel D – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung - muss die Themen gem. S. 44 der Unterlage zur Antragskonferenz sowie die in Anhang 4 (S. 51) dieser Unterlage aufgeführte Gliederung umfassen.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind darüber hinaus folgende Anforderungen, die sich aus den Beiträgen der Beteiligten der Antragskonferenzen ergeben, zu beachten:

- a) Das Konfliktpotenzial bei der Querung der geplanten A 44 bei Kaufungen/Niestetal ist zu berücksichtigen. Bei Variante D könnte es hier durch kumulative Wirkungen dieser Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kommen.
- b) Zur sachgerechten Berücksichtigung vorhandener NATURA 2000 Gebiete ist ggf. eine Aufweitung des Untersuchungsraumes erforderlich (Siehe Aussage Unterlage zur Antragskonferenz S. 44).
- c) Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die gesamte Gebietskulisse, d.h. sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete (VSG), mit einzubeziehen.

4.4 Untersuchungsrahmen Kapitel E – Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung

Das Kapitel E – Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung - muss die Themen gem. S. 44 der Unterlage zur Antragskonferenz sowie die in Anhang 5 (S. 52) dieser Unterlage aufgeführte Gliederung umfassen.

In der Artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung ist darüber hinaus folgende Anforderung, die sich aus den Beiträgen der Beteiligten der Antragskonferenzen ergibt, zu beachten:

- a) Eine frühzeitige und kontinuierliche Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörden ist vorzusehen (vgl. Unterlage zur Antragskonferenz, S. 45).

4.5 Untersuchungsrahmen Kapitel F – Gesamtplanerischer Alternativenvergleich

Das Kapitel F– Gesamtplanerischer Variantenvergleich – muss in „Gesamtplanerischer Alternativenvergleich“ umbenannt werden, weil Gegenstand des Vergleichs mögliche Trassenalternativen im Sinne von § 15 Abs. 1 ROG sind. Es muss die

Themen gem. S. 45 der Unterlage zur Antragskonferenz sowie die in Anhang 6 dieser Unterlage aufgeführte Gliederung umfassen.

Für den Gesamtplanerischen Alternativenvergleich sind nur die RVU, die UVU bzw. sonstigen Unterlagen für den Vorhabensbestandteil Rohrfernleitung maßgeblich einschließlich des Nachweises der Eignung des vorgesehenen Einleitbereiches im Rahmen eines Alternativenvergleiches in Kap. 5.4 Erläuterungsbericht (und nicht die Unterlagen für den Vorhabensbestandteil Einleitung in Nordsee/Innenjade).

Im Gesamtplanerischen Alternativenvergleich sind darüber hinaus folgende Anforderungen, die sich aus den Beiträgen der Beteiligten der Antragskonferenzen ergeben, zu beachten:

Unter Ziffer 1 des Kapitels F muss deutlich werden, welche Kriterien dem Alternativenvergleich zugrunde gelegt wurden und mit welchem Gewicht sie in den Vergleich eingestellt wurden.

Als Ergebnis der Antragskonferenzen ergeben sich keine Argumente für den Ausschluss einer der vier vom Vorhabenträger entwickelten Trassenkorridore für die Auswahl der den ROV zugrunde zulegenden Vorzugstrasse. Insofern sind alle vier Trassenalternativen im weiteren Verfahren auf ihre Vorzugswürdigkeit hin zu untersuchen und im Rahmen des Alternativenvergleichs bewertend gegenüberzustellen.

Für die Trassenalternative in Trassenkorridor D ist im Hinblick auf den Alternativenvergleich darzustellen, inwiefern aus Sicht des Vorhabenträgers die Rohrfernleitung Funktionen für die in Niedersachsen befindlichen Produktionsstandorte des Vorhabenträgers und Rückstandshalden übernehmen kann. Verfahrensrechtliche Auswirkungen sind darzustellen.

Im Rahmen der Entwicklung einer Vorzugstrasse sind Aussagen zu Standorten, Flächenbedarf und damit verbunden Aussagen zu Auswirkungen der zum Zeitpunkt der Antragskonferenz noch nicht näher spezifizierbaren Speicherbecken (siehe Seite 14 der Unterlage für die AK) erforderlich. Da die Auswirkungen dieser Speicherbecken (Scheitel- und Zwischenbecken) auch ein relevantes Kriterium für den Alternativenvergleich darstellen können, sind entsprechende Konkretisierungen für alle Trassenkorridore mit Aussicht auf Realisierung zu erarbeiten.

Der Alternativenvergleich ist auf die drei Bewertungsblöcke

- a) UVU,
- b) RVU,
- c) und technische / betriebliche Auswirkungen / Kosten abzustellen.

Im Bewertungsblock technische / betriebliche Auswirkungen ist auch der jeweilige mit Betrieb und Unterhaltung der Rohrfernleitung verbundenen Energiebedarf (Anzahl / Leistung Pumpstationen etc.) differenziert für die geprüften Trassenalternativen einzustellen.

Für den länderübergreifenden Alternativenvergleich ist es erforderlich, die einschlägigen Kriterien auf die verschiedenen Trassenabschnitte im jeweiligen Land gleichartig auf voller Länge (Philippsthal bis Einleitstelle) anzuwenden. Die in der Unterlage zur AK verwendeten Stationierungspunkte im Abstand von 1000m ermöglichen dies

noch nicht hinreichend. Für den Alternativenvergleich sind insofern zusätzliche Stationierungspunkte auf der Landesgrenze erforderlich.

Für die Einleitung der ROV sollen einheitliche Unterlagen für alle drei Bundesländer erstellt werden. Für den Alternativenvergleich bedeutet dies, dass er auf der Grundlage von Kriterien erfolgen muss, die für die Trassenabschnitte in allen drei Ländern gleichermaßen Anwendung finden können. Der in der Unterlage exemplarisch aufgezeigte Bewertungsrahmen (S.28) ist insofern zu konkretisieren bzw. zu vervollständigen. Die für den Alternativenvergleich vorgesehenen Kriterien sind daher bereits im Vorfeld der Anträge auf Einleitung der ROV zu benennen und länderübergreifend mit den zuständigen Raumordnungsbehörden abzustimmen. U.a. sind hierbei sämtliche Natura 2000 Gebiete relevant und nicht nur wie in o.g. Darstellung auf S.28 aufgeführt die FFH Gebiete.

Für alle Alternativtrassen sind die Leitungsabschnitte in Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturelementen zu quantifizieren, darzustellen und zu bewerten.

5 Vorhabensbestandteil Einleitung in die Nordsee/ Innenjade

5.1 Untersuchungsrahmen Kapitel B – Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)

Die für die RVU maßgeblichen Ergebnisse des wasserrechtlichen Verfahrens zur Feststellung der Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung sind zu übernehmen. Davon unberührt ergeben sich neben den in der Unterlage für die Antragskonferenz benannten Punkten aus den Beiträgen der Beteiligten im Rahmen der Antragskonferenz folgende zusätzliche Anforderungen an die Unterlagen der RVU:

- a) Fischerei:
Im Rahmen der RVU sind die Auswirkungen auf die von der beabsichtigten Einleitung betroffenen fischereilichen Belange darzustellen und zu bewerten. Dies ist sowohl in Bezug auf die Muschelfischerei als auch die allgemeine Küstenfischerei Voraussetzung für eine im Rahmen der RVU zu leistende Abwägung der die Belange der Fischerei betreffenden Grundsätze des LROP Niedersachsen in Kap. 1.4 Ziffer 09 und Kap. 3.2.1 Ziffer 05. Von besonderer Bedeutung sind dabei die im Untersuchungsraum vorhandenen Muschelkulturf Flächen (Muschelbodenkulturen und Langleinenkulturen). Die dort betriebene Besatzmuschelfischerei an Kollektorensystemen dient der Existenzsicherung der in Niedersachsen heimischen Muschelfischereibetriebe.
- b) Rohstoffgewinnung /Baggergutmanagement:
Es ist darzulegen, welche Auswirkungen der Einleitung durch Schadstoffanreicherungen im Boden auf Baggergutentnahmen bzw. -verbringungen zu erwarten sind.

- c) Erholung /Tourismus:
Die denkbaren Auswirkungen der Einleitung auf die touristisch genutzten Bereiche der niedersächsischen Nordseeküste sind darzustellen und zu bewerten. Dabei sind insbesondere vorhandene Badegewässer/-strände sowie wassersportliche Aktivitäten im Jadebusen bzw. im Bereich Innenjade zu betrachten. Im Einzelnen sind dies die Badestrände in Hooksiel, Horumersiel-Schillig (Gemeinde Wangerland), Wilhelmshaven – Südstrand (Stadt Wilhelmshaven), Tossens, Eckwarderhörne, (Gemeinde Butjadingen), Dangast (Stadt Varel) und Sehestedt (Gemeinde Jade).
- d) Verkehr:
Im Rahmen der RVU ist darzulegen, inwiefern durch das vorgesehene Einleitbauwerk und die Einleitung der Abwässer Belange der Schifffahrt berührt werden können. Hierbei ist auch der außerhalb des Fahrwassers stattfindende Schiffsverkehr (Sportboote, Fischerei) zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung ist ebenfalls darzustellen. Hinsichtlich der Einleitung ist darzustellen, inwiefern sich für Schiffsbauteile die Korrosionsgefahr erhöht.
- e) Planungen Dritter:
Folgende Planungen Dritter sind weiterhin zu berücksichtigen:
- Neubau einer Mole am Hafen Hooksiel,
 - Erweiterung des Jade Weser Ports.
 - Die Gewährleistung einer störungsfreien Anbindung des Offshore Windparks Nordergründe ist darzustellen.

5.2 Untersuchungsrahmen Kapitel C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die für die UVU maßgeblichen Ergebnisse des wasserrechtlichen Verfahrens zur Feststellung der Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung sind zu übernehmen. Davon unberührt ergeben sich neben den in der Unterlage für die Antragskonferenz benannten Punkten aus den Beiträgen der Beteiligten im Rahmen der Antragskonferenz folgende zusätzliche Anforderungen an die Unterlagen:

- a) Untersuchungsraum
Zur Gewährleistung einer Betrachtung aller denkbaren raumbedeutsamen Auswirkungen der Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/Innenjade ist die Abgrenzung eines geeigneten Untersuchungsraumes erforderlich. Hierzu ist die Reichweite der für die geplante Einleitung relevanten Wirkfaktoren sowie deren jeweiliger Wirkungspfad zu berücksichtigen, um auf diese Weise die relevanten Auswirkungen der Einleitung auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselbeziehungen untereinander und Summationswirkungen erfassen zu können.
Auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz sowie des Standes des wasserrechtlichen Verfahrens zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird der Untersuchungsraum für das ROV zur Betrachtung der Auswirkungen der Einleitung wie in Anlage 1 kenntlich ge-

macht festgelegt. Die Abgrenzung orientiert sich an den definierten Wasserkörpern "Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte" sowie „Offenes Küstenmeer vor Jadebusen“. Hierbei handelt sich um Bereiche, die vom NLWKN im Rahmen der Umsetzung der WRRL abgegrenzt wurden und die den Jadebusen, die Innenjade, die Außenjade sowie das Rückseitenwatt südlich der Insel Wangerooge umfassen. Die Westgrenze bildet demnach der Landesschutzdeich, im Osten wird der Untersuchungsraum durch die Wattwasserscheide zwischen Jade und Weser („der Hohe Weg“) begrenzt.

b) Allgemeine Anforderungen

Für den Untersuchungsraum ist darzustellen, welche raumbedeutsamen Auswirkungen durch die Einleitung zu erwarten sind. Die Betrachtung hat sich dabei auf alle relevanten Haupt- und Nebenbestandteile des Abwassers zu beziehen. Der definierte Untersuchungsraum ist bei Bedarf schutzgut- und wirkungspfadbezogen zu erweitern. Inhaltliche Grundlage der Betrachtung ist das dem ROV zeitlich vorgelagerte Verfahren zur Feststellung der wasserrechtlichen Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung in Niedersachsen (siehe 1. Vorbemerkung).

Im Hinblick auf eine denkbare Minimierung der Auswirkungen der Einleitung in der Innenjade ist zu prüfen und darzustellen, ob eine räumliche Aufächerung der Einleitung auf mehrere ggf. auch räumlich getrennte Einleitstellen eine signifikante Reduzierung der Auswirkungen bewirken kann. Gleiches gilt für eine nur zeitweilige Einleitung der Abwässer bei Ebbstrom. Den positiven Effekten sind die negativen Effekte dieser alternativen Lösungsansätze im Hinblick auf Flächenverbrauch u.a. für zusätzliche Speicherbecken gegenüberzustellen.

c) Schutzgutbezogene Anforderungen

Die Darstellung der durch die Einleitung der Abwässer in die Nordsee/ Innenjade zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemäß Tabelle 2 S.38 der UA ist zu begründen: Es ist im Einzelnen zu erläutern, warum Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG sei es bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten sind und deswegen auch nicht weiter betrachtet werden sollen. Dabei ist nicht nur - wie in Tabelle 2 der Unterlage für die Antragskonferenz dargestellt - der „Nahbereich des Bauwerkes“ zu betrachten sondern der gesamte definierte Untersuchungsraum.

d) Berücksichtigung von Kumulationswirkungen

Kumulierende Wirkungen zu anderen relevanten Emittenten mit Auswirkungen auf das Gewässersystem sind darzustellen und zu bewerten (Jadelastrastplan). Dabei ist auch die Temperatur der vorhabenbezogenen Abwässer und sonstiger Einleitungen mit einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die im Zusammenhang mit Kavernenaussolungen der IVG Caverns GmbH und der Nordwest- Kavernengesellschaft mbH vorliegenden Erlaubnisse, die Kühlwasserentnahme der in Wilhelmshaven befindlichen Kraftwerke, weitere hafenbezogene Einleitungen, Abwassereinleitungen der Halbzellstofffabrik Varel, diffuse Einträge über die Vorfluter des Binnenlandes (insbesondere Stickstoffe).

- e) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit:
Hinsichtlich der Auswirkungen der Einleitung in die Innenjade sind alle denkbaren Wirkungspfade zu berücksichtigen und hinsichtlich ihrer Relevanz zu bewerten. Einzustellen sind insbesondere die küstenbezogenen Erholungsnutzungen im Umfeld, insbesondere die Badegewässer in Hooksiel, Horumersiel-Schillig (Gemeinde Wangerland), Wilhelmshaven – Südstrand (Stadt Wilhelmshaven), Tossens, Eckwarderhörne, (Gemeinde Butjadingen), Dangast (Stadt Varel) und Sehestedt (Gemeinde Jade).
- f) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Auf die Betrachtungen bzw. Untersuchungen im Rahmen des vorlaufenden wasserrechtlichen Verfahrens kann Bezug genommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, insbesondere der nahegelegenen Ruhezone I/35 (Crildumersiel), die speziell zum Schutz der Sandkoralle eingerichtet wurde, sind dem Minimierungsgebot folgend einzuschätzen und darzustellen. Auf § 6 Absatz 1, Satz 3 Nationalparkgesetz wird hingewiesen. Demnach sind in der Ruhezone alle Handlungen verboten, die den Boden, seinen Bewuchs oder Sandkorallen zerstören, beschädigen oder verändern.
- g) Boden, Wasser:
Auf die Betrachtungen bzw. Untersuchungen im Rahmen des vorlaufenden wasserrechtlichen Verfahrens kann Bezug genommen werden.
- h) Landschaft:
Die Auswirkungen des Einleitbauwerkes auf das Landschaftsbild sind darzustellen.
- i) Kulturgüter/sonstige Sachgüter:
Die Auswirkungen auf Muschelkulturf Flächen sind zu untersuchen.
Die Auswirkungen auf den Korrosionsschutz baulicher Anlagen bzw. von Schiffen sind zu untersuchen.

5.3 Untersuchungsrahmen Kapitel D – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Durch die Errichtung des Einleitungsbauwerkes werden keine Natura 2000 Schutzgebiete direkt berührt. Allerdings kann sich eine Betroffenheit durch die Einleitung der Salzabwässer ergeben, da sich deren Ausbreitung bis in die Gebiete hinein erstrecken kann. Zu betrachten sind:

FFH-Gebiet

- Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer „001“ (2306-301),

VS-Gebiet

- Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer „V01“ (DE2210-401),
- Voslapper Groden Nord „V62“ (DE2314-431)
- Voslapper Groden Süd „V61“ (DE2414-431)

Im Rahmen des ROV ist eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz und Erhaltungszielen dieser Natura 2000- Gebiete erforderlich. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen anzufertigen (vgl. Unterlage zur Antragskonferenz S. 44). Auf die Verträglichkeitsprüfungen bzw. Vorprüfungen im Rahmen des vorlaufenden wasserrechtlichen Verfahrens kann Bezug genommen werden.

Die für die Prüfung relevanten Schutz- und Erhaltungsziele ergeben sich u. a. auch aus der Anlage 5 des Nationalparkgesetzes sowie unter Hinweis auf § 24 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus den Vorschriften des § 2 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes.

5.4 Untersuchungsrahmen Kapitel E – Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung

Auf die artenschutzrechtlichen Betrachtungen bzw. Untersuchungen im Rahmen des vorlaufenden wasserrechtlichen Verfahrens kann Bezug genommen werden.

6 Informationen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 5 UVPG

Die Raumordnungsbehörden als zuständige Behörden für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens verfügen über nachfolgende wesentliche Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, und stellen diese dem Vorhabensträger zur Verfügung bzw. machen sie ihm zugänglich:

Nordrhein – Westfalen:

- Gültiger Landesentwicklungsplan NRW, verfügbar unter https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_1995.pdf
- Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW, verfügbar unter https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_flieaytext_internet.pdf
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, verfügbar unter http://www.bezreg-det-mold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/index.php
- Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, verfügbar unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/index.php
- Die Regionalpläne und der gültige Landesentwicklungsplan NRW können auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.
- Zahlreiche digital verfügbare umweltbezogene Sachdaten <http://www.geoserver.nrw.de/> sowie auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

Niedersachsen_

- Landes-Raumordnungsprogramm 2012 und Entwurf der Änderung des Landes Raumordnungsprogramms 2014; www.LROP-online.de
- Regionale Raumordnungsprogramme der Landkreise Friesland, Ammerland, Cloppenburg, Osnabrück, Diepholz, Nienburg, Schaumburg, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Göttingen sowie der Region Hannover. Ansprechpartner sind insoweit die Träger der Regionalplanung.
- Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind im Internet auf der Seite ML als oberste Landesplanungsbehörde unter der Adresse http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1390&article_id=4758&_psmand=7 zu finden.
- Informationen des niedersächsischen Raumordnungskonzeptes Küste (ROKK) sind zu finden unter http://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/strategie_und_planung/raumordnung/raumordnerisches_konzept_niedersaechsische_kuestenmeer_rokk/rokk-125847.html
- Informationen des Trilateralen Wattenmeerplans sind zu finden unter <http://www.waddensea-secretariat.org/>
- Weitere raumbedeutsame umweltbezogene Planungen und Maßnahmen sind auf der Internetseite des MU unter der Adresse
 - [Http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1390&article_id=4758&_psmand=7](http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1390&article_id=4758&_psmand=7) zu finden.
 - http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Hessen

- Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (zuletzt geändert am 10. Juli 2013), verfügbar unter: <http://www.landesplanung-hessen.de/landesentwicklungsplan/>
- Regionalplan Nordhessen 2009, verfügbar unter: <http://www.landesplanung-hessen.de/regionalplaene/>
- Teilregionalplan Energie Nordhessen (in Aufstellung), verfügbar unter: http://www.rpkas-sel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?rid=HMdl_15/RPKS_Internet/sub/e6a/e6a40128-0454-6d31-79cd-aa2b417c0cf4,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm
- Zahlreiche digital verfügbare umweltbezogene Sachdaten, verfügbar unter: <http://www.geoportal.hessen.de/portal/themen/umwelt.html>
<http://www.hlug.de/start.html>

Die im Rahmen der Antragskonferenz beteiligten öffentlichen Stellen sowie Leitungsträger haben in der Konferenz selbst mündlich sowie im Nachgang zur Konferenz auf schriftlichem Wege zahlreiche Informationen gegeben, die dem Vorhabenträger in zur Verfügung gestellt wurden.

7 Sonstige Hinweise

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Rücksprache mit den jeweils zuständigen Raumordnungsbehörden zu halten. Soweit in den Unterlagen zu den ROV von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen wird, ist dieses zu begründen.

Von den getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich entsprechende Nachforderungen vor.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Raumordnungsverfahren sind gemäß Niedersächsischem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Hessischen Landesplanungsgesetz gebührenpflichtig.

Der Untersuchungsrahmen wird im Internet auf der Seite der jeweils zuständigen Raumordnungsbehörde veröffentlicht. Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Textes zur Kenntnis oder werden auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.

